

Seite: 1/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des **Unternehmens**

· Version: 1.1/D-DE

Erstellungsdatum: 07.04.2015

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

· Sortiment: MELLERUD CLASSIC · Artikelnummer: 2001002404 · **EAN-Code**: 4004666002404

· Verpackungsart: 0,5 l Rechteckflasche mit kindergesicherter Sprühpistole

Registrierungsnummer

Dieses Produkt ist ein Gemisch. REACH Registrierungsnummern siehe Abschnitt 3.

- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendungssektor

SU21 Verbraucherverwendungen: Private Haushalte / Allgemeinheit / Verbraucher

Produktkategorie

PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)

1.2.1 Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Reinigungsmittel

Spezial-Reiniger

- 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine relevanten Informationen verfügbar.
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

· Hersteller/Lieferant:

MELLERUD CHEMIE GmbH Bernhard-Röttgen-Waldweg 20 41379 Brüggen Deutschland

Telefon-Nr.: +49 (0)2163/950 90-0 Fax-Nr.: +49 (0)2163/950 90-227 E-Mail: service@mellerud.de

www.mellerud.de

· Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Forschung & Entwicklung

E-Mail: labor@mellerud.de

· 1.4 Notrufnummer:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Giftnotruf Berlin (24 h) + 49 (0)30/30686790

Telefonische ärztliche Hilfe rund um die Uhr

Notrufnummer der Gesellschaft:

Telefon-Nr.: +49 (0)2163/950 90 999

Telefon ist nur zu Bürozeiten besetzt: Mo-Do von 08:00 - 17:00 Uhr; Fr 8:00 - 15:00 Uhr



Seite: 2/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr.1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eve Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

C: Ätzend

R35: Verursacht schwere Verätzungen.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumhydroxid

· Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P260 Nebel nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere

Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.vPvB: Nicht anwendbar.



Seite: 3/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung: Wässriges Gemisch von waschaktiven Substanzen und Alkalien.

· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 1310-73-2 EINECS: 215-185-5 Reg.nr.: 01-2119457892-27-XXXX	Natriumhydroxid C R35 Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam.	≤5%
CAS: 33939-64-9	1, H318 Alkylethercarbonsäure, Natriumsalz Xi R38-41	3-<5%
	Eye Dam. 1, H318 Skin Irrit. 2, H315	
CAS: 112-34-5 EINECS: 203-961-6 Reg.nr.: 01-2119475104-44-XXXX	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Xi R36 Eye Irrit. 2, H319	1-3%
CAS: 124-17-4 EINECS: 204-685-9 Reg.nr.: 01-2119475110-51-XXXX	Butyldiglycolacetat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	1-2,5%
CAS: 308062-28-4 EG-Nummer: 931-292-6 Reg.nr.: 01-2119490061-47-XXXX	Amine, Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide Xi R38-41 N R50	0,3-<1%
	Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 2, H411 Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315	

·SVHC

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Selbstschutz des Ersthelfers.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

· Nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

· Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 3)

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Erblindungsgefahr!

So schnell wie möglich: Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Milden Wasserstrahl direkt auf das Auge richten, um die Lauge schnell zur verdünnen und auszuspülen.

Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen - Perforationsgefahr!

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (nur wenn Person bei Bewusstsein ist). Sofort Arzt aufsuchen.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Gefahren Gefahr von Magenperforation.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

Produkt ist nicht brennbar.

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

· 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Reagiert mit Aluminium, Zink, Zinn und Legierungen dieser Metalle unter Freisetzung von Wasserstoffgas, welches mit Luft ein explosives Gemisch bildet.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Weitere Angaben

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

DE



Seite: 5/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Kleine Mengen mit viel Wasser verdünnen und wegspülen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Sprühnebel nicht einatmen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Augenbrausen vorsehen. Standorte auffallend kennzeichnen.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

· Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.

Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Polyethylen

Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Stahl oder Edelstahl.

Keine Behälter aus Aluminium verwenden. Keine Behälter aus Zink verwenden.

(Fortsetzung auf Seite 6)



Seite: 6/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 5)

· Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Getrennt von Metallen aufbewahren.

· Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Unter Verschluß und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

- · Empfohlene Lagertemperatur: trocken, zwischen +5 °C und +40 °C lagern.
- · Lagerklasse gemäß TRGS 510: LGK 8B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

· 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.1

Weitere MELLERUD Produkte finden Sie unter www.mellerud.de.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:				
	112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol			
AGW (De	eutschland)	Langzeitwert: 67 m 1,5(I);EU, DFG, Y,		
IOELV (E	Europäische Union)		itwert: 101,2 mg/m³, 15 ml/m³ eitwert: 67,5 mg/m³, 10 ml/m³	
124-17-4	Butyldiglycolacet	at		
AGW (De	eutschland)	Langzeitwert: 67 m 1,5(I);DFG, Y, 11	ng/m³, 10 ml/m³	
· DNEL-W	erte			
112-34-5	2-(2-Butoxyethox	y)ethanol		
Dermal	DNEL Langzeit der	mal (systemisch)	20 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
			10 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
Inhalativ	DNEL Langzeit inh	alativ (lokal)	5 mg/m³ (Verbraucher)	
	DNEL Langzeit inh	alativ (systemisch)	67,5 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
			5 mg/m³ (Verbraucher)	
	DNEL akut inhalati	v (lokal)	101 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
	, , ,		7,5 mg/m³ (Verbraucher)	
· PNEC-W	PNEC-Werte			
112-34-5	2-(2-Butoxyethox	y)ethanol		
PNEC	1 mg/l (Sül	Swasser)		
	0,1 mg/l (M	leerwasser)		
	(Fortsetzung auf Seite 7			



Seite: 7/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 6)

3,9 mg/l (sporadische Freisetzung)

0,4 mg/kg (Boden)

200 mg/l (Kläranlage)

PNEC Sediment 4,0 mg/l (Süßwasser)

0,4 mg/l (Meerwasser)

· Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· 8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.1.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 401, 402 und BS EN 14042 "Arbeitsplatzbereiche, Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zu Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen." beschrieben sind.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und - menge arbeitsspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit den Lieferanten abgeklärt werden.

· Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck tragen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hautpflegemittel nach der Hautreinigung verwenden (rückfettende Creme).

· Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:



Kombinationsfilter A-P (EN 141) (Kennfarbe: braun-weiß)

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 7)

· Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)

· Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk, Nitrillatex (NBR) Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

> 480 min

Für den Kontakt mit Produkt werden Schutzhandschuhe nach EN 374 empfohlen, beispielsweise Ultranitril 492 (MAPA GmbH). Für den längeren und wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können, als die nach EN 374 ermittelten. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Falle auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische und thermische Beständigkeit, Antistatik etc.) geprüft werden. Bei ersten Abnutzungserscheinungen ist der Schutzhandschuh sofort zu ersetzen. Wir empfehlen einen auf die betrieblichen Belange abgestimmten Handpflegeplan in Zusammenarbeit mit einem Handschuhhersteller sowie der Berufsgenossenschaft zu erstellen.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder

Handschuhe aus dickem Stoff

Augenschutz:

Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.



Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.



Gesichtsschutz gemäß EN 166:2001 verwenden.

- · Körperschutz: Laugenbeständige Schutzkleidung
- · 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Siehe Abschnitte 6 und 7.
- Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · 9.1.1 Aussehen:

Form: Flüssig
Farbe: Klar

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

(Fortsetzung auf Seite 9)



Seite: 9/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

	(Fortsetzung von Seite 8
9.1.2 Sicherheitsrelvante Basisdaten:	
pH-Wert bei 20 °C:	12,5< pH≤13,0
 Zustandsänderung Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Siedepunkt/Siedebereich: 	Nicht bestimmt. Nicht bestimmt.
· Flammpunkt:	Nicht sicherheitsrelevant.
· Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
· Zündtemperatur:	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
· Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Explosionsgrenzen: Untere: Obere:	Nicht anwendbar. Nicht anwendbar.
· Brandfördernde Eigenschaften	Nicht brandfördernd.
· Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
· Dichte bei 20 °C: · Relative Dichte bei 20 °C · Dampfdichte	1080 kg/m³ (ISO 387) 1,08 (ISO 387) Nicht bestimmbar.
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.
· Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht anwendbar.
· Viskosität: Dynamisch: Kinematisch: · Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt. Nicht bestimmt.
VOC (EU) 9.1.3 Physikalische Gefahren Korrosiv gegenüber Metallen Korrosionsrate (mm Stahl/Jahr):	6,00 % < 6,25
Korrosionsrate (mm Aluminium/Jahr): Bewertung / Einstufung:	≥6,25 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3.

(Fortsetzung auf Seite 10)



Seite: 10/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 9)

- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln.

Stark exotherme Reaktion mit Säuren.

Bei Zugabe von Wasser tritt Erwärmung ein.

Korrodiert Aluminium.

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien:

Leichtmetalle z.B. Aluminium

Starke Oxidationsmittel

Starke Säuren.

· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei Brand: siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- · Akute Toxizität:

· Akute i	· Akute Toxizitat:				
· Einstuf	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
Oral	ATE mix	>5000 mg/kg (Berechnungsmethode)			
Dermal	ATE mix	>5000 mg/kg (Berechnungsmethode)			
33939-6	4-9 Alkyl	ethercarbonsäure, Natriumsalz			
Oral	LD50	>2000 mg/kg (Ratte)			
112-34-	5 2-(2-Bu	toxyethoxy)ethanol			
Oral	LD50	3305 mg/kg (Ratte) Quelle: Lieferanten SDB			
Dermal	LD50	2764 mg/kg (Kaninchen) Quelle: Lieferanten SDB			
124-17-	124-17-4 Butyldiglycolacetat				
Oral	LD50	12000 mg/kg (Ratte) (OECD 401) IUCLID			
Dermal	LD50	>5000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402) IUCLID			
308062-	308062-28-4 Amine, Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide				
Oral	LD50	1064 mg/kg (Ratte) (OECD 401) IUCLID			
Dermal	LD50	>2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402) IUCLID			

· Bewertung / Einstufung des Gemisches:

Das Gemisch ist nicht akut toxisch.

(Fortsetzung auf Seite 11)



Seite: 11/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 10) Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft.

· Primäre Reiz-/Ätzwirkung:

· an der Haut:		
1310-73-2 Natriumh	ydroxid	
Ergebnis/Bewertung	Hautätzend (Kategorie 1A)	24 h (Kaninchen) Quelle: Lieferanten SDB
	Skin Corr. 1A; H314	5 % (SCL)
	Skin Irrit. 2; H315	0,5 % (SCL)
33939-64-9 Alkylethercarbonsäure, Natriumsalz		
Ergebnis/Bewertung	Hautreizend (Kategorie 2)	(Quelle: Rohstoff-SDB)
112-34-5 2-(2-Butox	yethoxy)ethanol	
Ergebnis/Bewertung	Schwach reizend (Nicht eingestuft)	(Kaninchen) Häufiger oder länger andauernde Hautkontakt kann die Haut entfette und austrocknen, was z Hautbeschwerden und -entzündungen (Dermatitis) führe kann.
124-17-4 Butyldigly	colacetat	
Ergebnis/Bewertung	Keine Reizwirkung (nicht eingestuft)	(Kaninchen) (OECD 404) IUCLID
308062-28-4 Amine,	Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide	
Ergebnis/Bewertung	Hautreizend (Kategorie 2)	(Kaninchen) (OECD 404) IUCLID

Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Starke Ätzwirkung auf Haut und Schleimhäute.

Hautätzung, Kategorie 1A. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft

1272/2008 eingestuff		
· am Auge:		
1310-73-2 Natriumh	ydroxid	
Ergebnis/Bewertung	Irreversible Wirkungen am Auge (Kategorie 1)	24 h (Kaninchen) Quelle: Lieferanten SDB
	Eye Irrit. 2; H319	0,5 % (SCL)
	Skin Corr 1B; H314	2 % (SCL)
33939-64-9 Alkyleth	ercarbonsäure, Natriumsalz	
Ergebnis/Bewertung	Irreversible Wirkungen am Auge (Kategorie 1)	(Quelle: Rohstoff-SDB)
112-34-5 2-(2-Butox	yethoxy)ethanol	
Ergebnis/Bewertung	Augenreizung (Kategorie 2)	(Kaninchen) (OECD 405) Quelle: Lieferanten SDB
124-17-4 Butyldigly	colacetat	
Ergebnis/Bewertung	Keine Reizwirkung (nicht eingestuft)	(Kaninchen) IUCLID
308062-28-4 Amine,	Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide	
Ergebnis/Bewertung	Irreversible Wirkungen am Auge (Kategorie 1)	(Kaninchen) (OECD 405) IUCLID
		(Fortsetzung auf Seite



Seite: 12/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 11)

Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Verursacht schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft.

3			
Sensibilisierung:			
1310-73-2 Natriumhydroxid			
Ergebnis/Bewertung	Nicht sensibilisierend	(Quelle: Rohstoff-SDB)	
33939-64-9 Alkyleth	ercarbonsäure, Natri	umsalz	
Ergebnis/Bewertung	Nicht sensibilisierend	(Quelle: Rohstoff-SDB)	
112-34-5 2-(2-Butox	112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol		
Ergebnis/Bewertung	Nicht sensibilisierend	(Meerschwein) (OECD 406) Quelle: Lieferanten SDB	
124-17-4 Butyldigly	colacetat		
Ergebnis/Bewertung	Nicht sensibilisierend	(Meerschwein) (EU Method B.6 (Skin Sensitisation)) IUCLID	
308062-28-4 Amine, Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide			
Ergebnis/Bewertung	Nicht sensibilisierend	(Meerschwein) (OECD 406) IUCLID	

· Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft.

- Toxizität bei wiederholter Verabreichung Nicht getestet
- · Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

- · Karzinogenität Nicht getestet
- · Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Mutagenität Nicht getestet
- Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

- Reproduktionstoxizität Nicht getestet
- Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 13)



Seite: 13/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 12)

· Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische	· Aquatische Toxizität:				
1310-73-2 I	1310-73-2 Natriumhydroxid				
EC50/48 h	40,4 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) Quelle: Lieferanten SDB				
LC50/96 h	125 mg/l (Gambusia affinis (Texaskärpfling)) Literaturwert				
112-34-5 2-	(2-Butoxyethoxy)ethanol				
EC50/48 h	>100 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)				
LC50/48 h	2,750 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe)) (DIN 38412 Teil 15)				
308062-28-	4 Amine, Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide				
EC50/48 h	3,1 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)				
EC50/72 h	0,1428 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)				
LC50/96 h	3,46 mg/l (Pimephales promelas(fettköpfige Elritze))				
NOEC/21d	0,7 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))				
NOEC/72h	0,067 mg/l (Algen)				

Bewertung/Einstufung des Gemisches:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch wurde nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft.

nach den Berechnungsver	nach den Berechnungsverfahren der CLP-VO (EG) 1272/2008 eingestuft.		
· 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit			
1310-73-2 Natriumhydroxid			
Biologische Abbaubarkeit	(Nicht anwendbar) Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.		
33939-64-9 Alkyletherca	33939-64-9 Alkylethercarbonsäure, Natriumsalz		
Biologische Abbaubarkeit (-) Leicht biologisch abbaubar			
112-34-5 2-(2-Butoxyetho	oxy)ethanol		
Biologische Abbaubarkeit >80 % (28d) (OECD 301 C) Leicht biologisch abbaubar			
124-17-4 Butyldiglycolac	etat		
Biologische Abbaubarkeit 100 % (20d) Leicht biologisch abbaubar			
308062-28-4 Amine, Kok	os-alkyldimethyl-, N-Oxide		
Biologische Abbaubarkeit	>70 % (28d) (OECD Guideline 301 B) Biologisch leicht abbaubar		

Ergebnis/Bewertung des Gemisches:

Das Produkt ist biologisch leicht abbaubar.

(Fortsetzung auf Seite 14)



Seite: 14/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 13)

Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

· 12.3 Bioakkumulationspotenzial

112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF) >100 (404)

log Pow 0,56 (experimentell)

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten. (Lit.).

- · Ergebnis/Bewertung des Gemisches: Keine Bioakkumulation.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Ökotoxische Wirkungen:
- · Bemerkung:

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

Verhalten in Kläranlagen:

Keine Hemmung der Aktivität von Abwasserbakterien nach der Neutralisation.

- Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT**: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung Richtlinien 2006/12/EG und 2008/98/EG

· 13.1.1 Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Empfehlung:

Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt und weggespült werden. Größere Mengen sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

(Fortsetzung auf Seite 15)



Seite: 15/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung	von	Seite	14)

	,	
	gsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:	
20 00 00	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verungeinigt sind	

- · 13.1.2 Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
- · Empfehlung:

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

• Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- · UN-Nummer
- · ADR, IMDG, IATA UN1824
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR **UN1824 NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG**

· IMDG, IATA SODIUM HYDROXIDE SOLUTION

- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR



·Klasse 8 (C5) Ätzende Stoffe · Gefahrzettel

· IMDG, IATA



· Class 8 Ätzende Stoffe

· Label

· 14.4 Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA

· Umweltgefahren: Nicht anwendbar.

· 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für

den Verwender Achtung: Ätzende Stoffe

(Fortsetzung auf Seite 16)



Seite: 16/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

	(Fortsetzung von Seite 1
· Kemler-Zahl:	88
· EMS-Nummer:	F-A,S-B
Segregation groups	Alkalis
· 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anha des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und	
gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
· Transport/weitere Angaben: · ADR	Für den Postversand zugelassen.
Begrenzte Menge (LQ)	1L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E2 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 m Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 50 ml
· Beförderungskategorie	2
· Tunnelbeschränkungscode · IMDG	E
· Limited quantities (LQ)	0
Excepted quantities (EQ)	Code: E0 Not permitted as Excepted Quantity
· UN "Model Regulation":	UN1824, NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG, 8, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

· 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

· Europäische Verordnungen und Richtlinien:

REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (insbesondere wie geändert durch die Richtlinie (EU) Nr. 453/2010 hinsichtlich SDB)

CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Gefahrstoffrichtlinie: Richtlinie 67/548/EWG

Richtlinie über gefährliche Zubereitungen: 1999/45/EG

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte: Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG und 2009/161/EU

Persönliche Schutzausrüstung: Richtlinie 89/686/EWG

Klassifizierung der verschiedenen Beförderungsarten: Richtlinien 96/35/EG und 2000/18/EG

Jugendarbeitsschutz: Richtlinie 94/33/EG Abfälle: Richtlinien 2006/12/EG und 2008/98/EG

Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: Verordnung (EG) Nr. 689/2008

Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:	
anionische Tenside, nichtionische Tenside, Phosphate	< 5%
Konservierungsmittel (2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL)	

Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Das Produkt fällt nicht unter den Regelungsbereich der Biozid-Verordnung.

Nationale Vorschriften:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

(Fortsetzung auf Seite 17)



Seite: 17/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 16)

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

- · Störfallverordnung (12. BlmSchV): Unterliegt nicht der StörfallVO.
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft):

Folgende Bestandteile des Produkts sind in der TA-Luft namentlich genannt oder einer Stoffklasse zugeordnet:		
Alkylethercarbonsäure, Natriumsalz	CAS: 33939-64-9	
	Anteil in % 3-<5 TA-Luft 5.2.5	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS: 112-34-5 Anteil in % 1-3 TA-Luft 5.2.5	
Butyldiglycolacetat	CAS: 124-17-4 Anteil in % 1-3 TA-Luft 5.2.5	
Amine, Kokos-alkyldimethyl-, N-Oxide	CAS: 308062-28-4	
	Anteil in % 0,3-1 TA-Luft 5.2.5	

· Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

· Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 200 "Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen"

TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"

TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"

TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

BGR 189 "Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung" (vorherige ZH 1/700) "

BGR 190 "Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (vorherige ZH 1/701)

BGR 192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz" (vorherige ZH 1/703)

BGR 195 "Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen" (vorherige ZH 1/706)

BGR 197 "Benutzung von Hautschutz" (vorherige ZH 1/708)

(Fortsetzung auf Seite 18)



Seite: 18/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 17)

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

BGV A 5: Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe"

A 008: "Persönliche Schutzausrüstungen"

· BG-Merkblatt:

BGI 536 "Gefährliche chemische Stoffe" (ehemals M 051)

BGI 546 "Umgang mit Gefahrstoffen"

M 004: Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

BGI 623 "Umfüllen von Flüssigkeiten"

BGI 660 "Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen" (ehemals M 053)

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Angaben aus den Expositionsszenarien folgender Inhaltsstoffe wurden in Abschnitt 1-16 integriert: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Die Einhaltung der in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Anwendungsbedingungen und Risikominimierungsmaßnahmen stellt die Übereinstimmung mit den vorliegenden Expositionsszenarien sicher.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

· 16.1 Änderungshinweise

Anpassung an Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Sicherheitsdatenblatt wurde inhaltlich überprüft/überarbeitet.

· Ersetzt Version vom: 05.11.2014

· 16.2 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext):

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

R35 Verursacht schwere Verätzungen.

R36 Reizt die Augen.

R38 Reizt die Haut.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

R50 Sehr giftig für Wasserorganismen.

· 16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen haben vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Zusätzliche Hinweise zur bestimmungsgemäßen Anwendung dieses Produktes finden Sie in der Technischen Information und im Internet unter www.mellerud.de. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an unsere Produkt-Hotline +49 (0) 2163/950 90-999.

· 16.4 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

(Fortsetzung auf Seite 19)



Seite: 19/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 18)

Gefahrstoffinformationssystem GisChem/ www.gischem.de

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/clinventoryen.asp)

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)

TOXNET (http://toxnet.nlm.nih.gov/index.html)

International Chemical Safety Cards (ICSC) (http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home)

GESTIS"-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances)

· 16.5 Zusätzliche Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]:

Eye. Dam. 1, H318: Berechnungsmethode Met. Corr. 1, H290: Auf der Basis von Prüfdaten Skin Corr. 1A, H314: Berechnungsmethode

· Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Forschung & Entwicklung

Ansprechpartner:

Herr Christian Geerlings geerlings@mellerud.de

Herr Robert Winkler winkler@mellerud.de

16.6 Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox. Akute Toxizität

Aquatic Acute Akute aquatische Toxizität

Aquatic Chronic Chronische aquatische Toxizität

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

Asp. Tox. Aspirationsgefahr

ATE Schätzwert der akuten Toxizität

CEN Europäisches Komitee für Normung

C&L Einstufung und Kennzeichnung

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

CAS-Nr. Chemical-Abstracts-Service-Nummer

CMR Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin

CSA Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR Stoffsicherheitsbericht

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

DPD Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG

DSD Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG

(Fortsetzung auf Seite 20)



Seite: 20/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 19)

EWR Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)

ECHA Europäische Chemikalienagentur

EG-Nummer EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)

EINECS Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

ELINCS Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

EN Europäische Norm

ext-SDB erweitertes Sicherheitsdatenblatt (SDB mit anhängendem ES)

EU Europäische Union

EUPhraC Europäischer Standardsatzkatalog

EAKV Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)

Eye Dam. Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. Augenreizung

GHS Global Harmonisiertes System

GCL General Concentration Level / Allgemeine Konzentrationsgrenzwerte

IATA Internationaler Luftverkehrsverband

ICAO-TI Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

(Fortsetzung auf Seite 21)

DE •



Seite: 21/21

Druckdatum: 07.04.2015 überarbeitet am: 07.04.2015

Handelsname: Backofen und Grill Reiniger

(Fortsetzung von Seite 20)

IUPAC Internationale Union für reine und angewandte Chemie

Kow Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

LC50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LoW ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htmAbfallliste (siehe)

MS Mitgliedstaat

MSDB Materialsicherheitsdatenblatt

OC Verwendungsbedingungen

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

OSHA Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

PBT persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PC Product category

PEC abgeschätzte Effektkonzentration

PNEC(s) abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)

PSA persönliche Schutzausrüstung

(Q)SAR Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer

Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RIP REACH-Umsetzungsprojekt

RMM Risikomanagementmaßnahme

SCBA umluftunabhängiges Atemschutzgerät

SCL Specific Concentration Level / Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

SDB Sicherheitsdatenblatt

Skin Corr. Ätzwirkung auf die Haut

Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. Sensibilisierung durch Hautkontakt

SME kleine und mittlere Unternehmen

STOT spezifische Zielorgan-Toxizität

(STOT) RE (spezifische Zielorgan-Toxizität) wiederholte Exposition

(STOT) SE (spezifische Zielorgan-Toxizität) einmalige Exposition

SU Sector of use

SVHC besonders besorgniserregende Stoffe

UN Vereinte Nationen

VCI Verband der Chemischen Industrie

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WoE (Weight of evidence)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of

combustible liquids, Austria)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

Mit erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts für dieses Produkt/ diesen Stoff werden alle vorhergehenden Versionen ungültig. Änderungen in den jeweiligen Kapiteln gegenüber der vorhergehenden Version, sind am linken Seitenrand mit * gekennzeichnet.

DE